

Zum Strukturwandel des „Ausländer- problems“ in der Bundesrepublik:

Gesellschaftlich-politischer Ausschluß und ethnische Gemeinschaftsbildung*

Dr. Uli Bielefeld, geb. 1951 in Lünen/Westfalen, Studium der Soziologie, Sozialgeschichte, Sozialpsychologie in München, warwiss. Mitarbeiter am Institut für Soziologie der Techn. Hochschule Darmstadt, lebt heute in Frankfurt und arbeitet für das Hamburger Institut für Sozialforschung.

Die Beschäftigung mit dem Fremden, dem anderen, dem Nichtzugehörigen scheint eine Konstante in der Geschichte zu bilden. Das Fremde aber ist nicht einfach gegeben, sondern muß geschaffen werden. Hierzu dienen unterschiedliche Formen der herrschaftlichen Ausgrenzung und/oder des gewaltsamen Ausschlusses, manchmal verbunden mit Verbannung, Pogromen und der Ausrottung des anderen. Dem Aufbau eines „Fremdenbildes“ dient auch die alltägliche Beschäftigung mit der Andersartigkeit, der davon ausgehenden Gefahr, den damit verbundenen Wünschen und Phantasien. Noch deutlicher wird das, wenn man sich klar macht, wieviele Worte sich mit dem Fremden, dem anderen beschäftigen. Das Realität gewordene Konstrukt muß immer wieder neu gebildet werden.

Das Fremde und das Selbst aber hängen zusammen. Der gesellschaftliche Aufwand zur Konstruktion des Fremdenbildes, dem unter Umständen ganze Institutionen ihre Aufmerksamkeit widmen, findet sich in den individuellen

* Dieser Aufsatz basiert auf meiner Arbeit: Inländische Ausländer. Zum gesellschaftlichen Bewußtsein türkischer Jugendlicher in der Bundesrepublik, erschienen 1988 im Campus-Verlag.

Fremdenbildern wieder. Aber auch die „Fremden“ selbst agieren und reagieren, ziehen sich zurück oder wehren sich, beugen sich dem zugeschriebenen Bild oder versuchen, ein anderes dagegen zu stellen.

Die Gesamtheit von sozialer Konstruktion und innerem Fremdenbild der Mehrheit, aber auch von Selbstbewußtsein und Selbst-Thematisierung der „Fremden“ sowie ihrer sozialen und politischen Lage ergibt eine Grundlage, auf der sich ein „Ausländerproblem“ und ein Wandel von „Ausländerproblematik“ erst bestimmen lassen: als Problem von politischer und sozialer Ungleichheit und als Problem unseres eigenen Fremden-Bildes, welches im Zusammenhang mit Aktionen und Reaktionen der konstruierten Gruppe selbst steht.

Gerade in der Bundesrepublik stellt sich mit besonderer Dringlichkeit die Frage nach einer Kontinuität beziehungsweise Diskontinuität des Verhältnisses der Mehrheit sowie der ökonomisch und politisch Herrschenden zu — historisch wechselnden - Minderheiten, die zur Bedrohung phantasiert und gemacht werden. „Massen“, die zu uns kommen wollen, lassen einen „Dammbruch“ fürchten¹; die „Gefahr“, die die Anwesenden für uns bedeuten, drückt sich in der „Ausländer“-Kriminatlätsdiskussion aus. Diese Situation verlangt eine Versachlichung, bei der man sich unter anderem klar macht, welche strukturellen Beschäftigungsgründe zu ersten Anwerbungen führten, wie sich die Struktur der Beschäftigung veränderte und auf Anwesenheit, Ausschluß- und Gruppenbildungsprozesse auswirkte.

Strukturwandel der Wirtschaft und Stabilisierungsfunktion der Ausländerbeschäftigung

Schon in der zunächst getroffenen Wortwahl „Gastarbeiter“ drückte sich in den fünfziger Jahren die Unfähigkeit aus, sich der eigenen Geschichte auch in diesem Bereich zu stellen. Es wurde so getan, als ob mit der Anwerbung der ersten Arbeiter etwas historisch Neues geschehe, obwohl die Geschichte der Industrialisierung geradezu von Freisetzungs- und Wanderungsprozessen geprägt ist und obwohl es nie mehr Fremdarbeiter und „fremde Zwangsarbeiter“ gab als in den Zeiten der nationalsozialistischen Kriegswirtschaft.² „Fremde Arbeiter“ in den Fabriken und Städten - das war nicht ein neues, sondern gerade das gewohnte Bild. Daß also erneut fremde Arbeiter in die Fabriken geholt wurden, stellte eher eine Kontinuität dar. Nur in den ersten Jahren des Aufschwunges war eine Anwerbung fremder Arbeiter, bedingt durch einen durchaus als revolutionär zu bezeichnenden Wandel der Bevölkerungs- und Beschäftigungsstruktur, nicht notwendig. Die duale Struktur der Wirtschaft, das heißt die Trennung in industriellen und traditionellen, landwirtschaftlichen Sektor wurde aufgehoben; ehemalige Landarbeiter – und

1 Dammbruch-Phantasien sind nicht neutral, sie lösen sich daher von tatsächlich existierenden Problemdimensionen. So wird die Anzahl der Anwesenden von der Bevölkerung überschätzt und die Zahl der „vor den Grenzen“ Stehenden ebenso überhöht.

2 Vgl. zur Geschichte: U. Herbert, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1985.

damit sind beileibe nicht nur Teile einer sogenannten ländlichen Überschußbevölkerung gemeint - ersetzt zunächst zusammen mit den „Neuankömmlingen“ der fünfziger Jahre (Vertriebene und Flüchtlinge) die Fremdarbeiter.

Eine Grundvoraussetzung für die Prosperitätsentwicklung kann dabei in der „Neutralisierung des Lohngesetzes“ und, im gleichen Zusammenhang, in einer „Neutralisierung des Reservarmee-Mechanismus“ gesehen werden.³ Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die in der Mitte der fünfziger Jahre langsam beginnenden Anwerbungen zumindest auch einen Versuch darstellten, die durch die besondere Bevölkerungssituation im Zusammenhang der Rationalisierung der Landwirtschaft entstandene Arbeitsangebots- und damit auch Arbeitspreisstruktur zu sichern. Im konkreten historischen Fall diente somit die Anwerbung nicht einer direkten Lohnkonkurrenz, sondern der Stabilisierung und Verstetigung des historisch bisher einmaligen, kontinuierlichen, aber begrenzten Anstiegs der Löhne bis ungefähr 1970. Durch diese Verstetigungsfunktion des „Gastarbeiter“-Einsatzes und durch staatliche Arbeitsmarktpolitikinteressen war mitbedingt, daß gewerkschaftliche Forderungen, wie sie etwa 1949 auf dem Kongreß des Weltgewerkschaftsbundes (WGB) in Mailand formuliert wurden, erfüllbar waren, ohne daß die Gewerkschaften sie erst in einem politischen Kampf durchsetzen mußten: gleicher Lohn für gleiche Arbeit; Einbezug in die Sozialgesetzgebung.⁴

Die staatlichen Regelungsstrukturen für den Ausländereinsatz (Ausländerpolizeiverordnung von 1938) waren zu einem Zeitpunkt wiedereingeführt worden, als die meisten Akteure noch mit ganz anderen Problemen zu tun hatten. Diese Aktion stand nicht im Zusammenhang mit aktuellen ausländerpolitischen Erwägungen, sondern bewegte sich im Rahmen der allgemeinen Rückgewinnung der staatlichen Souveränität der Bundesrepublik. Da kein wirtschaftlicher Bedarf und zumindest keine in der Öffentlichkeit bekannten, konkreten Planungen zu einer späteren Anwerbung bestanden, blieben eine öffentliche Debatte und Problematisierung aus.⁵ Der politisch-öffentlichen Nichtbeschäftigung mit der Wiedereinführung der rechtlichen Regelungsstruktur (Ausländerpolizei) zur Behandlung von Fremdarbeitern entsprach dabei die Verdrängung des alltäglichen Anblicks der entrechteten Arbeiter während der Kriegsjahre. Beides zusammen bildete die - ideologische - Grundlage für die von der Öffentlichkeit kaum beachtete Abwicklung der ersten Anwerbungen.

Der relativ geschlossene nationale Arbeitsmarkt wurde ungefähr bis 1960 aufrechterhalten. Die ersten Lockerungen ab 1955 können nur als eine Art

3 Vgl. hierzu B. Lutz, Der kurze Traum immerwährender Prosperität. Eine Neuinterpretation der industriell-kapitalistischen Entwicklung in Europa des 20. Jahrhunderts, Frankfurt und New York 1984.

4 Vgl. O. N. Haberl, Die multilateralen Konferenzen der Gewerkschaften der Emigrations- und der Immigrationsländer, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, H. 1, 1986, S. 31-36.

5 Hiermit ist somit, neben der Tatsache der Beschäftigung von Fremdarbeitern, eine zweite konkrete Kontinuitätsfrage entstanden. Zunächst geschah die politische Regulierung als Wiederaufnahme der alten Politik, zwar großes Arbeitseinfuhrland zu sein, ohne doch Einwanderungsland zu werden. Dem entspricht die politische Rhetorik zum Teil bis heute.

Vorspiel angesehen werden. Bis 1960 war die Ausländerquote lediglich auf ein Prozent gestiegen: ein für ein klassisches Arbeitseinfuhrland (zum Beispiel Polen und Italiener schon in Preußen) geringer Anteil und bei ökonomischem Aufschwung nur unter der Bedingung der „inneren Landnahme“ möglich.

Die erste Phase war also durch ein gemeinsames Interesse der Akteure (Staat, Industrie, Gewerkschaft) gekennzeichnet: Die „Gastarbeiter“ sollten befristet die Verstärkung des Lohnanstiegs auf insgesamt niedrigem Niveau gewährleisten und eine Lohnkonkurrenz verhindern. Mit der Reaktivierung der alten Ausländerpolizeiverordnung, dem Arbeitsrecht sowie einer neuen Politik des Sichtvermerks (auch dieses mit preußischen Vorläufern; in der Bundesrepublik wurde zum Beispiel der Arbeitgeber in den Paß eingetragen) wurde der Versuch unternommen, eine möglichst absolute Kontrolle über die Anzahl der Anwerbungen, deren zeitliche Begrenztheit und die Rückführung der Arbeiter zu gewinnen.

Kontrollverlust des Staates, Umstrukturierung des Arbeitsmarkts und die Entstehung des „Türkenproblems“

Die Ausländerbeschäftigung wird wesentlich von staatlichen Politiken mitbestimmt. Der Staat und seine Administration, formal Herr des Verfahrens, scheinen Struktur und Quantität unmittelbar beherrschen zu können. Gerade die Bundesrepublik konnte so den durch Nachfrage der Industrie und staatliche Aktivitäten, nicht durch Armut in der Peripherie ausgelösten Wanderungsprozeß vermeintlich bestimmen und war dabei im Vergleich zu europäischen Nachbarstaaten (zum Beispiel Frankreich, Großbritannien) scheinbar im Vorteil.⁶ Niemand konnte ein Zugehörigkeitsrecht auf Grund einer kolonialen Vergangenheit einklagen. Zudem sollten Rekrutierungsform (Auswahl nach Kriterien der Nationalität, des Alters, Geschlechts, Gesundheitszustands, Familienstatus), zeitliche Begrenzung, niedrige staatliche Anforderungen an die Qualität der Unterbringung, geringe Vermittlungsgebühr für die Arbeitgeber und das Inländerprimat auf dem Arbeitsmarkt die Kontrolle festigen. Trotz dieser „günstigen“ Voraussetzungen zur Durchsetzung einer fast absoluten staatlichen Beherrschung des Wanderungsprozesses aber wurde die Handlungsfreiheit des Staates schon bald unterlaufen. Denn die Bestimmung der Zwecke der Ausländerbeschäftigung war den staatlichen Entscheidungsträgern schon nach relativ kurzer Zeit nicht mehr möglich. Gerade die nur formale Verrechtlichung auch des neuen Ausländergesetzes von 1965, die der Administration so viel Spielraum gab, konnte leicht zur „Fremdbestimmung“ führen: Die „Belange der Bundesrepublik Deutschland“ rechtfertigten eine weitere Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen, wenn nur der Arbeitsvertrag verlängert wurde oder unbefristet war.

Damit hatten die Unternehmen über ihre Beschäftigungsstrategie direkten Einfluß auf die Gestaltung der Anwesenheitsdauer erhalten, und es vollzog

⁶ Vgl. hierzu M. J. Piore, *Birds of Passage. Migrant Labour in Industrial Societies*, Cambridge und London 1979.

sich eine Verstärkung der schon durch die Integration der Vertriebenen und Landarbeiter bedingten dualen Arbeitsmarktsegmentation (qualifiziert/unqualifiziert; zumutbar/unzumutbar).⁷ Noch heute haben die „Ausländer“ die unqualifizierten, gefährlichen, unangenehmen und gesundheitsgefährdenden Arbeitsplätze. Ein Verzicht auf die ausländischen Arbeiter war schon bald wirtschaftlich kaum mehr möglich. Zusätzlich löste sich, spätestens seit 1970, langsam die den Ausländern zugeschriebene und anfangs zum Teil auch vorhandene „Alternativrolle“ - gemeint ist damit eine zweite Existenzmöglichkeit im Heimatland - allmählich auf.⁸

Zwar wurde die sich wandelnde Struktur der Ausländerbeschäftigung nicht übersehen und die Arbeitserlaubnisverordnung von 1971 trug ihr sogar Rechnung beziehungsweise verstärkte sie durch die Einführung einer unbefristeten oder auf fünf Jahre befristeten Arbeitserlaubnis nach fünfjährigem Aufenthalt. Der prinzipielle Status als Nichtzugehörige aber blieb erhalten und verstärkte sich durch die Einführung einer „offiziellen“ Bezeichnung: ausländischer Arbeitnehmer.

Als eine zusätzliche politische Verstärkung eines sich eh abzeichnenden Strukturwandels kann der Anwerbestop von 1973 gewertet werden. Piores (1979) These, daß ein Wanderungsstrom zwar durch die Zentren initiiert, aber nur sehr langfristig gestoppt werden kann, wird durch die Wirkung dieser Maßnahme exemplarisch bestätigt. Denn trotz des Anwerbestops stieg die Zahl der ausländischen Wohnbevölkerung. Die nun nachreisenden Familienangehörigen wollten langfristig ebenfalls auf dem Arbeitsmarkt unterkommen. Auch die Stichtagsregelung, die nachreisenden Familienangehörigen die Arbeitserlaubnis für eine gewisse Zeit verweigerte, konnte hieran nichts ändern.

Im Gegenteil: Im Rahmen dieser Entwicklungen wurden die Türken zunächst zur größten Gruppe innerhalb der Wohnbevölkerung, ausgestattet mit - je nach Familien- und Einreisestatus - höchst unterschiedlichen Aufenthaltsrechten.⁹ Die Türken waren erst relativ spät angeworben worden. Auch die, die die feste Absicht hatten, nachdem sie genügend Geld verdient hatten beziehungsweise Besitz im Heimatland erworben hatten (Wanderungsmotiv des „economic well man“), zurückzukehren, konnten dies meist nicht realisieren. Der Anwerbestop verhinderte zudem eine erneute Rückkehr in das „Erwerbsland“. Gerade die Türken, die noch nicht so lange im Land waren, holten verstärkt ihre Familien nach. Die Anwesenheitszeiten verlängerten sich immer mehr.

7 In den USA entstand die Theorie der Arbeitsmarktsegmentation aufgrund des Phänomens gerade der ethnischen Segmentierung von Arbeitsmärkten in den Vereinigten Staaten, siehe zur bundesdeutschen, spezifischen Aufnahme der Arbeitsmarktsegmentationstheorien z. B. W. Sengenberger, *Der gespaltene Arbeitsmarkt*, Frankfurt und New York 1979.

8 Siehe hierzu C. Offe (Hrsg.), *Opfer des Arbeitsmarktes*, Neuwied und Darmstadt 1977.

9 So ist z. B. das Aufenthaltsrecht des Nachreisenden an das des Erstankömmlings gebunden. Dies war häufig, aber keineswegs immer, der Mann. Hieraus folgt, daß Frauen und Kinder oft nur ein „sekundäres“ Aufenthaltsrecht besitzen, Scheidung bzw. Tod des Vaters also den Ausschluß aus dem aktuellen Aufenthaltsland und Zerstörung der aktuellen Existenz aller Familienmitglieder bedeutet.

Die politischen Entscheidungen zu Beginn bis Mitte der siebziger Jahre enthielten formal keinerlei Merkmale, die auf bestimmte Gruppen unter den Ausländern zugeschnitten waren. Faktisch von Bedeutung waren sie aber vor allem für die türkischen Familien. Für diese besaßen sie die größte Relevanz, denn vor allem sie holten gerade zu diesem Zeitpunkt vermehrt ihre Familien nach. Die allgemein formulierten sogenannten „ausländerpolitischen“ Maßnahmen, die das doppelte Kontraintstrumentarium von Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnisrecht einsetzten, erhielten in ihrer Wirkung immer mehr einen auf nur eine bestimmte Gruppe bezogenen Charakter. Deutlich wird dies erstmals an der Stichtagsregelung, verstärkt aber zeigte es sich noch am Beispiel der Rückkehrprämien.¹⁰ Die Ausländerpolitik konzentrierte sich zunehmend auf die Türken als „Problemgruppe“ oder gar als „soziale Zeitbombe“. Das „Ausländerproblem“ war keines mehr von - ethnisch vom Begriff her zunächst „neutralen“ -Ausländern, sondern eines von nicht-staatsangehörigen Arbeitern und Arbeiterinnen bestimmter Herkunft, die aber mit ihren Familien ein fester Bestandteil der Wohnbevölkerung geworden waren. Die sogenannte „Ausländerproblematik“ wurde in diesem Prozeß immer mehr zu einer „Türkenfeindlichkeit“. Beginnend ab ungefähr 1975, mit einem ersten Höhepunkt zu Beginn der achtziger Jahre, vermischte sich die zunehmende und politisch gerade mit dem Näherrücken des vertraglich zugesicherten EG-Beitritts der Türkei geschürte Türkenfeindlichkeit¹¹ mit einer Angst vor Asyl-Suchenden. Es überlappten sich nun zwei zu unterscheidende Entwicklungen - eine steigende und vor allem verstärkt wahrgenommene Anzahl politischer Flüchtlinge und Armer aus peripheren Staaten, die eine Überlebensmöglichkeit suchen sowie die Existenz einer bestimmten, abgeschlossenen Minderheit der Wohnbevölkerung — die sich nur unter dem abstrakt-rechtlichen Etikett „Ausländer“, das aber mit einer sozialen Bedeutung aufgeladen ist, falsch zusammenfassen lassen.

Arbeiterklasse, ethnische Minorität und Subkultur

Damit hatte sich erst Ende der siebziger Jahre eine Entwicklung auch in der Bundesrepublik endgültig und für jeden sichtbar manifestiert, die sich schon lange abzeichnete, aber durch unterschiedliche Ideologien verschleiert wurde und die in einigen Nachbarländern längst beziehungsweise von Beginn an akzeptierte, wenn auch nicht gewollte Realität war. Menschen anderer ethnischer Herkunft und Sprache hatten sich als Teil der Wohnbevölkerung und als dauerhafter Bestandteil der Sozialstruktur etabliert.¹² Auch die Bundesrepu-

10 Vgl. zur Rückkehrpolitik im europäischen Rahmen: M. Frey, Direkte und indirekte Rückkehrförderung seitens der Aufnahmeländer - Überblick, in: H. Körner und U. Mehrländer (Hrsg.), Die „neue“ Ausländerpolitik in Europa. Erfahrungen in den Aufnahme- und Entsendeländern, Bonn 1986, S. 15-64.

11 Siehe z. B. einen exemplarischen Leitartikel von Theo Sommer in der ZEIT vom 19. Juli 1985 mit dem Titel: „Vertragsbruch oder aber Dammbbruch? Bonn und die drohende Flut von Zuwanderern aus der Türkei.“

12 Siehe z. B. R. Bendix, Die Staatsbürgerschaft der unteren Klassen, in: ders., Freiheit und historisches Schicksal. Heidelberger Max Weber Vorlesungen 1981, Frankfurt 1982, S. 103-119. Es ist überraschend, daß Theorien sozialer Ungleichheit so wenig auf Rasse und Geschlecht Bezug nehmen, obwohl beide Dimensionen für die Chancenverteilung (Arbeitsmarkt, Bildung, Einkommen) so wichtig sind. Hier besteht ein großer Nachholbedarf.

blik konnte sich einem Trend, der sich in den meisten industriellen Ballungsgebieten vollzog, nicht entziehen: Es entwickelten sich Lebensräume verschiedenen sprachiger Gruppen mit einer „lingua franca“ (.....)¹³

Ein Ausdruck dieses Prozesses war die öffentliche Debatte über steigende Ausländerkriminalität Ende der siebziger und zu Beginn der achtziger Jahre. Wie auch immer deren reale Hintergründe und die quantitative Verteilung waren: Signifikant ist die bloße Tatsache, daß die Diskussion um den „gefährlichen“ Fremden, der Eigentum und persönliche Unversehrtheit (Gewalt- und Sexualdelikte) gefährdet, stattfand. Ab Mitte der siebziger Jahre war es nicht mehr die sogenannte erste Generation, also die Wanderer selbst, die im Blickpunkt standen, sondern deren Kinder und dann auch Kindeskindern wurden immer mehr zu Trägern der kulturellen und sozialen sowie, wenn auch in der Bundesrepublik selten offen artikuliert, der politischen Interessen dieser Gruppe. Allmählich prägten die Jugendlichen das Bild der „Ausländer“, der „Türken“ in der Öffentlichkeit. Die Eltern waren sehr viel „unsichtbarer“, hielten sich zumeist in den Fabriken, Wohnlagern, an Bahnhöfen und später in ihren Wohnungen auf. Ihre Kinder aber begannen, die Infrastruktur, die Spielplätze, Kindergärten und Schulen zu nutzen und sich auch auf dem Lehrstellenmarkt zu orientieren. Nach der Konkurrenz auf dem Wohnungsmarkt, die schon Anfang der siebziger Jahre mit der Elterngeneration begann, entstanden Kontakte und Konkurrenzen in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Die Jugendlichen sind zum Teil im Lande geboren, sie sind mit der Situation im Land vertraut, beherrschen die Sprache wesentlich besser als die Eltern, leben viel weniger in bezug auf das Herkunftsland, vergleichen ihre Situation, wenn auch nicht immer offen, mit der Situation der einheimischen Jugendlichen. Genau diese Phänomene führten Lahalle (1985) dazu, sie als Begründung für die politischen Aktivitäten der Jugendlichen in Frankreich (vor allem portugiesischer und maghrebinischer [„beurs“] Herkunft) zu benutzen.¹⁴ Denn die Nichteinmischung in die Politik des „Gastlandes“ der Eltern wird von den Jugendlichen in Frankreich zu Beginn der achtziger Jahre umgekehrt: Sie melden sich - immer politischer werdend - zu Wort.¹⁵ Voraussetzung dieser Einmischung der Jugendlichen war ein bewußter Bezug der Jugendlichen sowohl auf ihr Herkunftsland als auch auf das Land - ihr Land -, in dem sie tatsächlich lebten, weiter leben wollten und wahrscheinlich selbst dann leben müßten, wenn sie nicht mehr wollten. Sie verstehen sich selbst als lebender Ausdruck einer sozialen und politischen Wirklichkeit, für deren politische Wahrnehmung und Anerkennung sie kämpfen.

Die demographische Entwicklung, der Anteil von „Fremden“ an der Gesamtbevölkerung, die soziale Lage (mangelnde Schulausbildung, hohe

13 Siehe hierzu: J. Wallerstein, *The Capitalist World-Economy*, Cambridge und London 1979.

14 Siehe D. Lahalle, *Les transformations démographiques et l'émergence des jeunes issus de l'immigration dans*

le champ politique français, in: *Actes des Cinquièmes Journées Internationales*, Vaucresson, Mai 1985, Vol. 3, *Immigration, multiethnicité et socialisation des jeunes*.

15 Vgl. u. a. eine Selbstdarstellung der Organisation S.O.S. Racisme: H. Desir, *Touche pas à mon pote*, Paris 1985 (dt: 1986).

Arbeitslosigkeit, schlechte Wohnraumversorgung), ist zwischen den „Fremden“ in Frankreich und den „Ausländern“ in der Bundesrepublik durchaus vergleichbar. Das gilt auch für die soziale und politische Konstruktion vor allem *einer* von der Mehrheit insbesondere kulturell und „rassisch“ verschiedenen Gruppe: den „Beurs“ in Frankreich und den „Türken“ in der Bundesrepublik. In Frankreich aber hat sich bei vielen Jugendlichen ein Bewußtsein von Bi-Nationalität entwickelt und einige versuchen, dies auch politisch umzusetzen. Neben dem ethnischen Zugehörigkeitsgefühl zur eigenen Gruppe hat sich eines zu dem Land, in dem sie leben, ausgebildet und es ist ein korrespondierendes Gefühl für das Recht auf Zugehörigkeit und deren gesellschaftlich-politische Realisierung entstanden. Gerade aber die rechtliche *Unkündbarkeit der Zugehörigkeit*, das heißt die Staatsangehörigkeit vieler Jugendlicher in Frankreich, die dann eben - obwohl Kinder von Migranten-Franzosen sind, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß sie sich gegen Ungerechtigkeit, Ungleichheit, rassistische Ausschlußformen und so weiter wehren und wehren können. Denn auch bei Konflikten (zum Beispiel Kriminalität) können sie als „Franzosen“ nicht ausgewiesen werden. Dies zeigte sich deutlich bei den Studentenprotesten Ende 1986, die sich zunächst nur gegen die neuen Hochschulgesetze, dann aber auch gegen ein neues Einbürgerungs- und Nationalitätenrecht richteten, das gerade die Einbürgerung erschweren und damit den Protesten gegen Rassismus, Ungleichheit und so weiter den Boden entziehen sollte. Die Kraft der Auseinandersetzung, in deren Verlauf die Regierung Chirac gezwungen wurde, geplante Gesetzesänderungen zurückzuziehen, erklärt sich dadurch, daß ein unmittelbarer Lebensnerv der Jugendlichen getroffen wurde: ihre Zugehörigkeit und damit ihre politischen Rechte eben in dem Land, in dem sie leben, wurden in Frage gestellt.

Rechtliche Zugehörigkeit bedingt politische Artikulationsfähigkeit mit. Damit wiederum wird eine Voraussetzung geschaffen, sich in Beziehung zu setzen zur Lage der gleichaltrigen „Einheimischen“ und das heißt, Gemeinsamkeiten und Differenzen zu entdecken und individuell und kollektiv bearbeitbar zu machen. Eine Bedingung, die in der Bundesrepublik fehlt und die für diejenigen, die schon in unserem Land leben, dringend durchgesetzt werden muß.

Gesellschaftlich-politischer Ausschluß und Bedingungen der ethnischen Gemeinschaftsbildung in der Bundesrepublik

Warum kam ein vergleichbarer Prozeß der Bewußtseinsentwicklung der Jugendlichen in der Bundesrepublik nicht zustande? Gibt es dafür strukturelle oder politische Gründe oder liegt es am Ende an den Betroffenen, die es nur nicht schaffen, sich zu organisieren?

Zunächst weicht die bundesdeutsche politisch-rechtliche Situation von der etwas näher beschriebenen französischen ab. Dann scheinen auch Kennzeichen, die Wallerstein (1979) allgemein für ein modernes, ethnisches Bewußt-

sein beschrieben hat, nicht zu gelten. Das ethnische Bewußtsein habe seine Wurzeln in der subproletarischen Lage, verbunden mit der Entstehung einer Gruppe von „unemployed intellectuals“, das heißt von Personen mit relativ hohem Bildungsstand aber gleichzeitigem Ausschluß - aus ethnischen Gründen - aus dem Arbeitsmarkt. Daher äußere sich hier ein radikales, nicht mehr an Territorien gebundenes Bewußtsein.

Diese Analyse trifft für die Bundesrepublik und für die fest bei uns lebenden „Ausländer“ mehrheitlich nicht zu. Obwohl ein - als exemplarisch gedachter - Jugendlicher mit türkischer Staatsangehörigkeit wahrscheinlich schon weit mehr als die Hälfte seines Lebens in der Bundesrepublik verbracht hat, macht er mit fast absoluter Sicherheit keinen höheren Schulabschluß, mit fast fünfzigprozentiger Wahrscheinlichkeit keinen Hauptschulabschluß und ebenso selten verfügt er über eine Berufsausbildung. Dafür erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, daß man ihm negative Merkmale zuschreiben kann. Obwohl es keine eindeutigen, sicheren Zusammenhänge gibt - vermehrt versuchen die Jugendlichen, höhere Bildungsgänge zu absolvieren - sind die Wahrscheinlichkeiten und damit die Bestimmung der sozialen Lage und vor allem der Relationen zu anderen Gruppen äußerst konstant. Mit welchem Begriff ihre soziale Lage auch immer gekennzeichnet wird (Subproletariat, Unterschichtung, zentrifugale Schicht innerhalb der Arbeiterklasse), die Jugendlichen sind zu einem festen Bestandteil der Sozialstruktur geworden und kaum mehr wegzudenken - nicht aus Betrieben, den Schulen, dem Sozialversicherungssystem und so weiter.

Aber derartige Aussagen lassen sich zum Beispiel auch für Frankreich machen. Daraus kann noch kein bestimmtes ethnisches, nationales oder politisches Bewußtsein gefolgert werden. Die „Ungerechtigkeit“, die sich in der sozialen Lage ausdrückt, ist allein kein hinreichender Grund, bestimmte Prozesse der Bewußtseinsbildung anzunehmen oder auch - implizit - von den Jugendlichen zu fordern. Aber welche Kompetenzen müssen die Jugendlichen in der bundesrepublikanischen Situation ausbilden? Brauchen sie andere Formen der Widerständigkeit (zum Beispiel die vielgeschmähte „Integrationsunfähigkeit“)? Ist die betonte ethnische Gemeinschaftsbildung - von der schon Max Weber wußte, daß sie nicht an gemeinsame Sprache und Herkunft allein gebunden ist - beziehungsweise der häufig so plakative Bezug auf *eine* nationale Identität nicht auch als Anpassung zu verstehen?

Die Antwort auf diese Fragen wird immer mit hohen Unsicherheiten belastet sein. Auch der Vergleich (hier mit Frankreich) und die möglichst genaue Kenntnis der sozialen Lage können die Unsicherheit nur graduell verringern. Aber gerade der internationale Vergleich verdeutlicht, daß auch „Heimatbezug“ und die konkreten Formen des ethnischen und nationalen Bewußtseins mit der Lebenspraxis und vor allem den Staatsbürgerrechten in dem Land, in dem alltäglich gelebt wird, zusammenhängen. Deshalb sollen noch kurz Heimatorientierung und Arbeitsbewußtsein von deutsch-türkischen

Jugendlichen skizziert werden.¹⁶ Die „Heimatorientierung“ kann man als eine abstrakte, aber familiär bindende und normativ äußerst starre Haltung bezeichnen. Denn Rückkehr - und wenn, dann ist es neben dem Urlaub der aktuelle Bezug zum Heimatland - ist ein Familienthema mit Bezug auf die Situation in der Bundesrepublik, es hat stabilisierende Funktionen für die Binnenstruktur der Familie und gibt über die Zieldefinition - von vielen Jugendlichen selbst inhaltlich immer weniger akzeptiert - quasi eine Durchhalteparole aus. Rückkehr als eine spezifische Form des „Heimatbezuges“ hat aber zusätzlich zur familiären und gruppenbildenden Funktion noch eine Ausgleichsfunktion für die Jugendlichen. Denn solange es keine endgültige Entscheidung gibt, ermöglicht das Festhalten an der Rückkehr zweierlei: Der Jugendliche braucht sich nicht mit im Schnitt bei gleicher Qualifikation erfolgreicheren deutschen Jugendlichen zu vergleichen, das heißt aktuelle Konflikte und Stellungnahmen können vermieden werden; ebensowenig aber muß eine Lösung für ein neues Leben im „Heimatland“ überlegt werden, da die Rückkehr ja konkret nicht ansteht. Benachteiligungen und Chancenlosigkeit aber können aus einer anderen Perspektive, unter anderen Bedingungen gedeutet werden.

Die Stabilität des Rückkehrthemas ist, da fast alle gleichzeitig von der Fiktion wissen oder es zumindest ahnen, nur durch seine Überdetermination verständlich. Denn immer wieder wird ihnen auch von außen die bestimmte „Alternativrolle“, die die Jugendlichen schon meist nicht mehr haben, als eine mögliche Handlungsalternative zugemutet. Ein individueller Doppelbezug, der auch in der Bundesrepublik bei vielen vorhanden ist, kann sich so nur schwer in einer bewußten binationalen Perspektive ausdrücken. Einmal ausgesprochen, wird eine solche Idee schnell zurückgenommen: Es gibt keine institutionellen Lösungsformen dafür. Die Alternative der Übernahme der deutschen Staatsbürgerschaft - gerade unter den derzeitigen, degradierenden Bedingungen - würde die Gruppensolidarität zu sehr verletzen und wäre Ausdruck des Wunsches - der vorhanden sein kann - die Gruppe zu „verlassen“. Obwohl ihre Lebenspraxis sich auf das Land bezieht, in dem die Jugendlichen leben, würde eine solche Entscheidung einen „Verrat“ an der Herkunft bedeuten. Die Ideologie einer einzigen nationalen Identität, mächtig durch die staatlichen und die familiären Instrumentalisierungen vertreten, kann so, trotz einer dieser Ideologie widersprechenden Lebenspraxis, aufrechterhalten werden und wird um so mehr verfestigt.

Mit der Erfüllung der Anforderungen der eigenen Gruppe und der damit gegebenen Entsprechung zu definierten Interessen des „Gastlandes“ verstärken gerade die türkischen Jugendlichen den eigenen Ausschluß: Die ihnen angelastete „Integrationsunfähigkeit“, selbst strukturierendes Produkt des politischen, ökonomischen und ideologischen Ausschlusses, wird ihnen selbst scheinbar berechtigt anlastbar. Mehr noch, indem sie an „ihrer“ Herkunftsidentität als unveränderbar festhalten, so tun, als ob diese nicht selbst

¹⁶ Siehe hierzu ausführlicher: U. Bielefeld, *Inländische Ausländer*, Frankfurt und New York 1988.

auch Produkt ihrer Unterdrückung im Gastlande wäre und eine Wirklichkeit „verzaubert“, aus der ihre Eltern oder schon Großeltern weggegangen sind, stabilisieren sie das Fremdenbild der Mehrheit genau in der Form, in der es herrschaftlich konstruiert wurde. Binationalität, in der Lebenspraxis längst realisiert, wird einerseits von politischen Vertretern der Mehrheit als nicht vorhanden - da rechtlich ausgeschlossen - deklariert, andererseits von denen, die sie leben, verdrängt.

Aus allen genannten Gründen ergibt sich in der Bundesrepublik eine ganz spezifische Strukturierung des „Fremdenproblems“. Zunächst wird die Zugehörigkeitsfrage künstlich politisch-rechtlich offengehalten, der Ausschluß herrschaftlich in Form von Verwaltungsakten (Ausländerpolizei für eine Inländergruppe) aufrechterhalten. Daraus entsteht eine neue „Staatsbürgerschaftsfrage“: Erneut werden einem Teil der Wohnbevölkerung die politischen Mitbestimmungsrechte versagt. Auf dem Boden eines bürokratisch-herrschaftlich abgesicherten Ausschlusses entsteht so ein Problem, das schon längere Zeit historisch für gelöst gehalten wurde.

Der Ausschluß aber hat nicht nur die Folge der Verweigerung eines bedingungslosen Anwesenheits-, Arbeits- und Mitbestimmungsrechtes, sondern auch die Nichtanerkennung als „Minderheit“, obwohl ja zum rechtlichen der soziale Ausschluß hinzukommt. Aber zur Voraussetzung der offiziellen Anerkennung als Minderheit gehört das Zugeständnis der Zugehörigkeit (erinnert sei an die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein). So zwiespältig eine solche Anerkennung auch wäre, die anerkannte Zugehörigkeit ist ihre Voraussetzung.

Damit hat sich faktisch eine nationale Minderheit etabliert, die nicht anerkannt wird, trotzdem aber als Projektionsfläche von Ängsten dient, die ihre Ursache gar nicht in dieser Gruppe haben. Ihre Anwesenheit, die nichts mit Asylfragen zu tun hat, dient - verallgemeinert unter dem Begriff „Ausländer“ - zudem dazu, die allein kaum quantitativ beängstigende Zahl von Asyl-Suchenden in der allgemeinen Anzahl von „Ausländern“ zu erhöhen. Hinter der sogenannten „Ausländerfeindlichkeit“ versteckt sich eine neue Strukturierung des herrschaftlich definierten „Ausländerproblems“. Einerseits ist eine *Spezifizierung* eingetreten: Die „Ausländerfeindlichkeit“ wurde zur Türkenfeindlichkeit, damit das „Ausländerproblem“ vermeintlich bestimmbar und beherrschbar. Eine intensive Diskussion über „Rassismus“ andererseits wie sie etwa in Frankreich geführt wurde und wird - aber blieb durch die sozial falsche Bezeichnung erspart.¹⁷ Gleichzeitig aber trat wieder eine *Verallgemeinerung* ein, was ebenso auf Grund des ungenauen, nur rechtlich exakt bestimmbareren Ausländerbegriffs möglich war und ist: Die Diskussion um Asyl-Suchende und die um hier geborene oder seit Jahren arbeitende Menschen konnte vermischt werden. Dabei wird den einen als Teil der Wohnbevöl-

¹⁷ Die Diskussion kommt allerdings auch in der Bundesrepublik in Gang, so ist „Das Argument“ Mai/Juni (31. Jg., H. 3/1989) dem Schwerpunktthema „Rassismus“ gewidmet.

kerung ihr Recht auf politische Mitbestimmung verweigert, den anderen versucht man unter Hinweis darauf, daß es schon so viele Ausländer gebe, das Asylrecht einzuschränken. Ließen sich auch die Zwecke der Ausländerpolitik nicht mehr frei bestimmen, so ließ sich doch immer noch mit einer falschen Verallgemeinerung und einer - oft genug rassistisch gefärbten - Spezifizierung auf eine Gruppe Wahlkampf betreiben.